

# Legende mit Sonderbauvorschriften

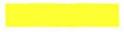


## Geltungsbereich

Das vom Plan erfasste Gebiet ist eine Sondernutzungszone. Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen sowie Einrichtungen, die mit dem Kieswerk Gunzgen in engem Zusammenhang stehen. Sollte der Betrieb des Kieswerk Gunzgen, bestehend aus Kies-, Belags-, Beton-, Element- und Recyclingwerk eingestellt werden, fällt die mit diesem Teilzonen- und Gestaltungsplan ausgeschiedene Sondernutzungszone wieder der Landwirtschaftszone bzw. dem Waldareal (gemäss den aktuell gültigen Gestaltungsplänen und Rodungsbewilligungen) zu. Dabei müssen sämtliche Bauten und Anlagen im Planungsgebiet entfernt werden.



## Betriebsfläche A, mit Sonderbauvorschriften



## Betriebsfläche B, mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich



## Betriebsfläche C, für Recyclinganlagen mit Sonderbauvorschriften sowie Begrenzung Baubereich



## Lagerfläche D

### Nutzung der Betriebsflächen A und B

- Zwischenlagern von mineralischem Aushubmaterial, Substitutionsmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
- Fabrikation von:
  - Beton
  - Belägen
  - Kies
  - Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)sowie von vorfabrizierten Elementen.
- Zur Verarbeitung und Lagerung notwendige Gebäude
  - Betriebsfläche A: max. Höhe 30m / max. Länge 100m
  - Betriebsfläche B: max. Höhe 15m / max. Länge 120mtechn. Einrichtungen im Zusammenhang mit Lager oder Produktion mit Höhe > 15m < 20m sind zulässig
- Lagern von Fertigwaren
- Mit der Nutzung verbundene Büroräume und Kantine
- Unterstände für Maschinen und Material

### Nutzung der Betriebsfläche C

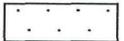
- Zwischenlagern von Substitutionssmaterial und Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial)
- Mit Recycling zusammenhängende Bauten und Anlagen:
  - max. Höhe 15m / max. Länge 120mtechn. Einrichtungen im Zusammenhang mit Lager oder Recycling mit Höhe > 15m < 20m sind zulässig



## Private Werkstrasse mit Durchgangsrecht für Forst



## Zu- und Wegfahrt



## Wald



## Belastete Standorte mit Voruntersuchungspflicht

(Genau Abgrenzung gemäss Beilage Kant. Amt für Wasserwirtschaft "Belastete Standorte der Gunzger Allmend" vom 8. Januar 1999). Bei jeglichen Bauvorhaben im Bereich der belasteten Standorte nach Art. 32c USG ist der Boden auf mögliche Verunreinigungen zu untersuchen (§ 12 KVA). Bei Unsicherheiten und Verdacht auf Verunreinigungen ist unverzüglich das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft zu kontaktieren.



## Begrenzung Baubereich (Waldabstand 10 / 20m)

Zufahrten, Deponien und damit verbundene Förderanlagen innerhalb des Waldabstandes sind zulässig. Ein minimaler Waldabstand von 5m darf jedoch nicht unterschritten werden.